

# Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



## Nachrichten und Informationen

Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Neues Anerkennungsverfahren für Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit

Neben der Anerkennungsprüfung für neue Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure wird erstmalig den bereits anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Standsicherheit, die bisher nur für eine oder zwei Fachrichtungen anerkannt waren, die Möglichkeit geboten, sich für eine weitere, oder zwei weitere Fachrichtungen anerkennen zu lassen.

Die schriftliche Prüfung findet nur in dem jeweiligen Fachgebiet bzw. in den jeweiligen Fachgebieten statt, da die übrigen Nachweise bereits mit der Anerkennungsprüfung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur erbracht wurden. Auch die Erweiterungsprüfungen können entsprechend den Bestimmungen des § 11 PPVO je Fachrichtung zweimal wiederholt werden, so dass dieselben Bedingungen bestehen, als hätten Kandidierende sich sogleich um die Anerkennung dieser Fachrichtung bzw. Fachrichtungen beworben.

Die geänderte Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO) wird zum o.g. Prüfungszeitpunkt auch in Bezug auf die Erweiterungsprüfung in gültiger Fassung vorliegen.

Zugehörige Fragen können Interessierte gern richten an:  
**Lutz Schlemminger**, T +49 431 988-3322,  
lutz.schlemminger@im.landsh.de  
**Martin Rücker**, T +49 431 988-2785,  
martin.ruecker@im.landsh.de  
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration  
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
Referat 53: Bautechnik,  
Bauwirtschaft und Vergabewesen  
– IV 534 –  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

### Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg

#### Satzungsänderung

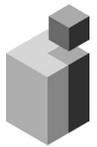
Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 09.11.2020 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versorgungswerks beschlossen.

Änderungen sind im Fettdruck hervorgehoben.

#### **§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes**

(1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten und geschuldeten Beiträge berechnet.

(2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem der Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1).



(3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.

(4) Die Jahresrente beträgt:

a) für die bis zum 31.12.2005 geleisteten Beiträge

23,0% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

20,0% der Beiträge, die vom 31.–35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

17,0% der Beiträge, die vom 36.–40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

15,0% der Beiträge, die vom 41.–45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

13,0% der Beiträge, die vom 46.–50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

11,0% der Beiträge, die vom 51.–55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,0% der Beiträge, die vom 56.–65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

8,0% der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

b) für die bis zum 31.12.2017 geleisteten Beiträge:

19,0% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

16,5% der Beiträge, die vom 31.–35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

14,0% der Beiträge, die vom 36.–40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

12,0% der Beiträge, die vom 41.–45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,0% der Beiträge, die vom 46.–50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

8,5% der Beiträge, die vom 51.–55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,5% der Beiträge, die vom 56.–60. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,5% der Beiträge, die vom 61.–65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,0% der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

c) für die bis zum 31.12.2020 geleisteten Beiträge:

15,5% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

13,5% der Beiträge, die vom 31.–35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

12,0% der Beiträge, die vom 36.–40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,5% der Beiträge, die vom 41.–45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

9,0% der Beiträge, die vom 46.–50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,5% der Beiträge, die vom 51.–55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,0% der Beiträge, die vom 56.–60. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,0% der Beiträge, die vom 61.–65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

5,5% der Beiträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.

d) für die ab 01.01.2021 geleisteten Beträge gelten die nachfolgenden Verrentungssätze:

**11,0 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,**

**9,5 % der Beiträge, die vom 31.–35. Lebensjahr bezahlt worden sind,**

**8,5 % der Beiträge, die vom 36.–40. Lebensjahr bezahlt worden sind,**

**7,5 % der Beiträge, die vom 41.–45. Lebensjahr bezahlt worden sind,**

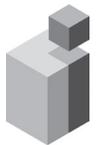
**6,5 % der Beiträge, die vom 46.–50. Lebensjahr bezahlt worden sind,**

**6,0 % der Beiträge, die vom 51.–55. Lebensjahr bezahlt worden sind,**

**5,5 % der Beiträge, die vom 56.–60. Lebensjahr bezahlt worden sind,**

**5,0 % der Beiträge, die vom 61.–65. Lebensjahr bezahlt worden sind,**

**4,5 % der Beiträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.**



Wird der Dezemberbeitrag bis zum 10. Januar des Folgejahres geleistet, gelten für diesen die Verrentungssätze des Vorjahres.

Im Falle des vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld wird dieses für jeden Monat, um den der Bezug von Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze (§ 27 Abs. 1a) beginnt, um 0,45 % gekürzt. Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

(5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens oder einer versicherungsmathematisch begründeten Schätzung gemäß § 10a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gewährt werden können, hat die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Absatz 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

(6) Tritt Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Teilnehmers ein, so setzt sich die Rente zusammen aus

a) dem Betrag der Rente nach den Absätzen 4 und 5 und

b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 verrentet worden wären; im Falle der Betreuung von Kindern wird der Zuschlag aus den in den letzten 5 Kalenderjahren vor Beginn der Betreuungszeit entrichteten Pflichtbeiträgen errechnet, wenn dies zu einer höheren Rente führt. Als Betreuungszeit zählt die Zeit zwischen der Geburt und der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes.

Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträgen ermittelt. Beiträge eines freiwilligen Teilnehmers nach § 15 stehen den Beiträgen eines Pflichtteilnehmers gleich.

c) Wenn nach Wegfall einer Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Witwenrente zu gewähren ist, wird die Zeit zwischen Beginn der früheren Rente bis zu deren Wegfall, längstens aber bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als Beitragszeit angerechnet, wobei jene Beiträge gelten, die der Berechnung des Zuschlags nach Abs. 6 Buchst. b zugrunde liegen.

**Die Änderung der Satzung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

#### **Bekanntmachung im DIB**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes für Baden-Württemberg die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks beschlossene Änderungen des § 30 der Satzung des Versorgungswerks der Architekten mit Schreiben vom 13.11.2020, AZ. 63-4434.32/32 genehmigt.

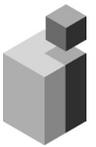
Die Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt,  
Stuttgart, den 19.11.2020

Wolfgang Riehle  
Vorsitzender Verwaltungsrat

#### **Impressum**

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25  
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de  
Geschäftsführerin und Justiziarin / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Natascha Kamp



## Fortbildungen im März und April 2021

Hinweis zur Staffelnung der Gebühren: Mitglieder / Listenzugehörige / Gäste

### März

#### Bauleiter Teil 2:

**Die richtige Reaktion des Bauleiters auf Bauablaufstörungen**

Di., 2. und 9. März 2021

Online / Frank Zillmer / 9.00 – 10.30 Uhr

80,- EUR / 85,- EUR / 105,- EUR

#### Bauleiter Teil 3:

**Die persönliche Haftung und Verantwortung des Bauleiters**

Do., 11. und 18. März 2021

Online / Frank Zillmer / 9.00 – 13.00 Uhr

80,- EUR / 85,- EUR / 105,- EUR

#### Lüften mit Fenster verboten?

**Die neue DIN 4108-08**

**Lüftung und Lüftungskonzepte**

Mo., 15. März 2021

Online / Stefan Horschler / 9.00 – 16.30 Uhr

165,- EUR / 170,- EUR / 210,- EUR

**Planungs- und Ausführungsdetails beim Barrierefreien Bauen**

Di., 16. März 2021

Lutz Engelhardt / 9.00 – 16.30 Uhr

165,- EUR / 170,- EUR / 210,- EUR

#### Bauleiter Teil 4:

**Grundzüge des Architektenrechts am Beispiel von Planung von Gebäuden**

Do., 25. März und 1. April 2021

Online / Frank Zillmer / 9.00 – 10.30 Uhr

80,- EUR / 85,- EUR / 105,- EUR

### April

**Windeinwirkungen auf Bauwerke (Hintergründe und Normenansatz)**

Do., 22. April 2021

Rendsburg / Udo Peil / 9.00 – 16.30 Uhr

165,- EUR / 170,- EUR / 210,- EUR

**Der professionelle Umgang mit dem Bauantrag in der Praxis**

Mo., 26. April 2021

Neumünster / Günter Zuschlag / 9.00 – 16.30 Uhr

165,- EUR / 170,- EUR / 210,- EUR

**Neuerungen zur Quantifizierung von Wärmebrücken im Lichte der neuen DIN 4108 Beiblatt 2**

Di., 27. April 2021

Online / Stefan Horschler / 9.00 – 16.30 Uhr

165,- EUR / 170,- EUR / 210,- EUR

### Rund um die Anmeldung

Sie können sich entweder direkt über die Anmeldefunktion auf unserer Homepage unter [www.aik-sh.de/kammermitglieder/fortbildung](http://www.aik-sh.de/kammermitglieder/fortbildung) zu den Seminaren anmelden oder indem Sie Ihre Anmeldung an **Sabrina Söhren** senden: [soehren@aik-sh.de](mailto:soehren@aik-sh.de), Tel.: 0431 57056-11.

Leider kann es zu kurzfristigen Änderungen der Seminartermine kommen. Den aktuellsten Stand der Seminarplanung finden Sie online unter [www.aik-sh.de/kammermitglieder/fortbildung](http://www.aik-sh.de/kammermitglieder/fortbildung).

Ihre Anmeldung zu einer Fortbildung unseres Kooperationspartners, dem Holzbauzentrum Nord (HBZ), richten Sie bitte an: [info@hbz-nord.de](mailto:info@hbz-nord.de).

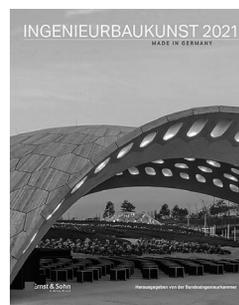
## Hinweise und Neuerscheinungen

### Das Jahrbuch der Ingenieurbaukunst 2021 ist da!

Herausgegeben von der Bundesingenieurkammer, ist das Jahrbuch Ingenieurbaukunst die zentrale Leistungsschau des deutschen Bauingenieurwesens.

Das Werk wird von Ernst & Sohn verlegt und durch das Bundesbauministerium unterstützt. Neben den spektakulärsten aktuellen Ingenieurbauprojekten weltweit, an denen Ingenieure und Ingenieurinnen aus Deutschland wesentlichen Anteil haben, werden aktuelle Themen diskutiert: Was ist heute schon möglich und wohin werden uns zukünftige Entwicklungen führen?

Das Buch diskutiert die Zukunft des Planens und Bauens. Hier werden die Leistungen des deutschen Bauingenieurwesens dokumentiert.



Bestellt werden kann die Publikation zum Preis von 39,80 EUR auf den Seiten der Bundesingenieurkammer unter [www.ernst-und-sohn.de/ingenieurbaukunst-2021](http://www.ernst-und-sohn.de/ingenieurbaukunst-2021)